

# SBAP.

Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie  
Association Professionnelle Suisse de Psychologie Appliquée  
Associazione Professionale Svizzera della Psicologia Applicata

Merkurstr. 36  
CH - 8032 Zürich  
Telefon 043 268 04 05  
Telefax 043 268 04 06  
[www.sbap.ch](http://www.sbap.ch)  
info@sbap.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Schwarzenburgstrasse 161  
3097 Liebefeld

Zürich 31. März 2009

## **Stellungnahme des SBAP. Schweizerischen Berufsverbandes für Angewandte Psychologie zum aktuellen Stand des Psychologieberufegesetzes ('PsyG 2')**

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anschluss an das Hearing, welches das BAG am 26. Februar 2009 zur Ausrichtung der in Ausarbeitung begriffenen neuen Fassung des PsyG ('PsyG 2') durchgeführt hat, gestatten wir uns, Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme zu einigen Hauptpunkten der neuen Vorlage einzureichen. Wir möchten Ihnen eingangs sowohl für die Gelegenheit zur Stellungnahme als auch für die Durchführung der instruktiven Veranstaltung danken. Generell möchten wir vorausschicken, dass wir mit der grossen Mehrheit der vertretenen Organisationen den möglichst raschen Erlass eines PsyG befürworten. Wir sind überzeugt, dass das PsyG zusammen mit dem MedBG einen wichtigen gesetzlichen Pfeiler des schweizerischen Gesundheitswesens darstellt. Wir glauben auch, dass die berufspolitischen Auseinandersetzungen, welche gewisse Organisationen in der Vergangenheit geschürt haben, nach dem Erlass des PsyG abflauen und dass die für die psychische Gesundheit der Bevölkerung wichtigen Inhalte in den Vordergrund treten werden.

Wir gehen in der vorliegenden Eingabe auf einige zentralen Punkte des PsyG 2 ein. Wir fassen dabei zunächst die Haltung des BAG zusammen (kursiv gesetzte Abschnitte) und nehmen anschliessend dazu Stellung.

### Übersicht

1. Bezeichnungs- bzw. Titelschutz
2. Verzicht auf die Umschreibung von Ausbildungszielen
3. Fehlender Einbezug der Psychologinnen und Psychologen FH in den materiellen Bestimmungen des PsyG 2
4. Umschreibung der selbständigen Berufstätigkeit (Psychotherapie)
5. Übergangsbestimmungen

## 1. Bezeichnungs- bzw. Titelschutz<sup>1</sup>

*Der VE-PsyG strebte die Verwirklichung des Gesundheitsschutzes an, indem er für die Ausübung eines Psychologieberufs ein Hochschulstudium in Psychologie (auf Master- oder Lizentiats- bzw. FH-Stufe) verlangte und hierfür detaillierte inhaltliche Vorschriften aufstellte. Der Titelschutz ergab sich aus dieser Konzeption von selbst: Die Berufsbezeichnung 'Psychologin / Psychologe' war den Absolventen dieser Hochschulausbildung vorbehalten. Die Weiterbildungstitel (insbesondere 'Psychotherapeutin / Psychotherapeut'), für welche eine entsprechende zusätzliche Ausbildung erforderlich war, wurden abschliessend aufgezählt.*

*Das PsyG 2 verwirklicht den Gesundheitsschutz ausgehend vom Bezeichnungs- und Titelschutz und – so könnte ergänzt werden – mit einem marktwirtschaftlichen Ansatz. Die Bezeichnung 'Psychologin / Psychologe' darf nur in Anspruch nehmen, wer eine Hochschulausbildung in Psychologie absolviert hat. Wie in den Hearingunterlagen ausdrücklich festgehalten wird, kann demnach auch ein Laie psychologisch tätig sein; nur steht es ihm nicht zu, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen. Insofern hat er Wettbewerbsnachteile zu gewärtigen, was sich indirekt positiv auf den Gesundheitsschutz auswirkt. Im Bereich der Weiterbildung gilt: Psychotherapeuten müssen eine entsprechende obligatorisch vorgeschriebene Weiterbildung absolviert haben, um den geschützten Titel 'Psychotherapeutin / Psychotherapeut' führen zu können. In vorerst vier weiteren Bereichen<sup>2</sup> besteht zwar kein Weiterbildungsobligatorium, weshalb kein vergleichbarer fachspezifischer Titelschutz vorgesehen ist. Hingegen können solche Weiterbildungen akkreditiert werden. Die entsprechenden Weiterbildungstitel sind alsdann geschützt. Ein Psychologe, der im Gebiet der Neuropsychologie tätig ist, ohne eine akkreditierte Weiterbildung absolviert zu haben, darf sich demnach als Neuropsychologen bezeichnen, doch hat er insofern einen Wettbewerbsnachteil in Kauf zu nehmen, als er keinen zusätzlichen Hinweis auf eine akkreditierte Weiterbildung ('eidgenössisch diplomiert') anbringen kann.*

- a. Nach den Vorstellungen des BAG wird der Bezeichnungsschutz deutlich ausgeweitet. Auch Absolventen eines Bachelorstudiums in Psychologie sollen den Schutz in Anspruch nehmen können. Damit beschreitet der Gesetzgeber Neuland. Soweit ersichtlich gesteht das Bundesrecht im Bereich der tertiären Ausbildung den Absolventen eines Bachelorstudiums nirgends einen Berufsbezeichnungsschutz zu. Insbesondere enthält das MedBG<sup>3</sup> keinen solchen Schutz.

---

<sup>1</sup> Gemäss den Erläuterungen des BAG zum PsyG 2 soll sich der Begriff der Berufsbezeichnung auf den Zusatz 'Psychologin / Psychologe' beziehen, während der Titelschutz den Schutz der eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel meint. Diese Unterscheidung ist nicht leicht verständlich und nach unserem Dafürhalten nicht notwendig. Wir empfehlen, allgemein nur von geschützten Berufsbezeichnungen zu sprechen.

<sup>2</sup> Dazu gehört nach den Vorstellungen des BAG auch die Gesundheitspsychologie. Der Begriff ist wissenschaftlich nicht klar definiert. Wir empfehlen daher dringend, diesen Fachbereich näher zu umschreiben.

<sup>3</sup> Wie noch auszuführen ist, sollte sich das PsyG möglichst eng an das MedBG anlehnen. Es ist daher gerechtfertigt, die Regelung des MedBG vergleichend heranzuziehen. Das MedBG enthält keinen Titelschutz für Absolventen der Bachelorstufe in Medizin. Der Titelschutz (nur) für die Masterstufe ergibt sich daraus, dass das MedBG dem Bundesrat die Kompetenz einräumt, die für die Zulassung zur eidgenössischen Prüfung erforderlichen Kreditpunkte festzulegen, und dass es in den

- b. Die Ausweitung des Bezeichnungsschutzes hat zur Folge, dass der Gesetzgeber im Interesse des Konsumentenschutzes Massnahmen treffen muss, damit Psychologen, welche nur über einen Bachelorabschluss verfügen, im Markt klar und einfach von Psychologen unterschieden werden können, welche ein Masterstudium in Psychologie absolviert haben. Das BAG schlägt eine Regelung vor, welche darin besteht, dass Psychologen verpflichtet sind, der geschützten Berufsbezeichnung einen Hinweis auf die Ausbildungsstufe hinzuzufügen (BA bzw. BSc / MA bzw. MSc, mit den entsprechenden gesetzlich vorgesehenen Zusätzen).
- c. Dieser Vorschlag vermag nicht zu überzeugen. Das BAG setzt beim Kreis möglicher Patientinnen und Patienten Kenntnisse der tertiären Ausbildung voraus, welche vielfach nicht vorhanden sind. Gerade psychisch kranke Menschen sind auf eine möglichst einfache Orientierung über die beruflichen Qualifikationen angewiesen. Wer seelisch krank ist und eine qualifizierte psychische Hilfe benötigt, welche meistens eine Diagnose und eine klinische Hilfestellung einschliesst, wird eine Psychologin oder einen Psychologen aufsuchen wollen, ohne sich an einer bildungsrechtlichen Qualifikation orientieren zu müssen. Der im PsyG 2 vorgesehene breite Bezeichnungsschutz birgt die Gefahr, dass eine Patientin oder ein Patient einen Psychologen oder eine Psychologin mit einem Bachelorabschluss auswählt, obwohl die Behandlung der seelischen Erkrankung den Beizug einer umfassend geschulten Fachperson verlangt. Entsprechend ist die Bezeichnung Psychologin / Psychologe solchen Personen vorzubehalten, welche eine qualifizierte Ausbildung auf Masterstufe abgeschlossen haben. Andernfalls wird das Vertrauen enttäuscht, welches das breite Publikum in den Bezeichnungsschutz setzt.

Die Bachelorabsolventen sind im Rahmen eines eingeschränkten Titelschutzes keineswegs benachteiligt. Wie die Erfahrung zeigt, dürften sie ihr Betätigungsfeld in aller Regel in der Wirtschaft suchen, in welcher die Vertrautheit mit akademischen Abschlüssen vorausgesetzt werden darf.

- d. Der Bezeichnungsschutz gemäss PsyG 2 stellt sich genau genommen nicht als Massnahme im Interesse des Konsumentenschutzes, sondern als bildungspolitische Massnahme zur Besserstellung von Bachelorabsolventen im Wettbewerb dar. Dieser Ansatz, der auf ein Gutachten von Rhinow zurückgehen dürfte, ist verfehlt. Das PsyG ist in erster Linie ein gesundheitsrechtlicher Erlass. Dies gilt auch für das PsyG 2, was die Erläuterungen ausdrücklich mit dem Hinweis bestätigen, dass der gesetzgeberische Zweck im Schutz der (psychischen) Gesundheit besteht. Es ist daher gerechtfertigt, den Bezeichnungsschutz nach Massgabe der *gesundheitlichen Relevanz psychologischer Behandlungen* zu differenzieren. Ähnlich wie das eidgenössische Diplom im Bereich des MedBG bietet die Berufsbezeichnung 'Psychologin / Psychologe' eine Gewähr für einen qualifizierten Schutz der psychischen Gesundheit. Nur ein Hochschulstudium auf Masterstufe vermittelt diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten, über welche eine Psychologin oder ein Psychologe verfügen muss, um eine gesundheitsrelevante Behandlung der

---

Strafbestimmungen die Führung von Bezeichnungen untersagt, welche auf eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung deuten (Art. 58 MedBG). Eine Ausbildung, welche zu einem eidgenössischen Diplom führt, ist im Bereich des MedBG stets auf Masterstufe abzuschliessen.

menschlichen Psyche anbieten zu können.<sup>4</sup> Insbesondere werden erst auf der Masterstufe vertiefte klinische Kenntnisse und Fähigkeiten erlangt.

- e. Der vorgesehene Titelschutz im Bereich der Weiterbildung ist aus der Sicht des Konsumentenschutzes ebenfalls zu beanstanden. Die geplante gesetzliche Regelung erlaubt es Psychologinnen und Psychologen ausdrücklich, sich in einem Gebiet, welches nach übereinstimmender Beurteilung sämtlicher Fachkreise eine Weiterbildung erfordert, als Spezialisten zu bezeichnen, obwohl sie keine solche Weiterbildung absolviert haben. Damit wird dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet. Beispielsweise werden Personen – zumal aus benachteiligten sozialen Schichten – kaum erkennen können, dass ein als Jugendpsychologe auftretender Psychologe ein deutlich tieferes Ausbildungsniveau als ein diplomierter Kinder- und Jugendpsychologe aufweist.
- f. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Gesundheitsförderung und Prävention gesundheitspolitisch eine immer stärkere Bedeutung zugemessen wird. Auch unter diesem Aspekt erscheint es angemessen, hinsichtlich des Bezeichnungsschutzes Fachleute privilegiert zu behandeln, welche eine qualifizierte Ausbildung absolviert haben, die sie zu diesen anspruchsvollen Aufgaben befähigt.

## 2. Verzicht auf die Umschreibung von Ausbildungszielen

*Das PsyG 2 verzichtet weitgehend darauf, die Ziele der Hochschulausbildung zu umschreiben. Begründet wird dies in erster Linie mit bildungspolitischen Argumenten. Es soll offenbar vermieden werden, dass der Bundesgesetzgeber in einem gesundheitsrechtlichen Erlass in das bestehende System der Hochschulausbildung eingreift. Ferner weist das BAG darauf hin, die Qualität der Hochschulausbildung werde durch das geplante Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) hinreichend sicher gestellt.*

- a. Bekanntlich war der VE-PsyG als Erlass konzipiert, der sich wesentlich an das MedBG anlehnt. Ursprünglich war sogar vorgesehen, die medizinischen Berufe und die Psychologieberufe in einem Erlass zu regeln.

Eine möglichst weit gehende inhaltliche Angleichung der beiden Erlasse rechtfertigt sich mit der Überlegung, dass die Behandlung körperlicher und seelischer Krankheiten gesundheitspolitisch und volkswirtschaftlich gleichermassen wichtig ist. Es ist daran zu erinnern, dass Bund und Kantone die Verbesserung der psychischen Gesundheit als ein prioritär anzugehendes Thema der Gesundheitspolitik bezeichnet haben.

- b. Im Licht dieser Feststellungen ist es nicht nachvollziehbar, dass das BAG weitgehend darauf verzichten will, die Ziele der Hochschulausbildung zu umschreiben. Solche Ziele stellen eine notwendige Entsprechung zum Bezeichnungs- und Titelschutz dar. Es ist wichtig, dass der Bundesgesetzgeber die gesundheitspolitisch relevanten

---

<sup>4</sup> Es ist an dieser Stelle in Erinnerung zu rufen, dass im europäischen Raum die Bestrebungen sämtlicher Berufsverbände in eine andere Richtung als die vom PsyG 2 favorisierte weitgehende Gleichstellung des Bachelor- und des Masterabschlusses zielen. Die Vereinigung europäischer Psychologenverbände verlangt als Regelabschluss den Master. Jedenfalls für gesundheitlich relevante Ausrichtungen der Psychologie ist der Masterabschluss nach der Auffassung der europäischen Berufsverbände zwingend.

Ausbildungsinhalte aufführt, welche den Schutz von Bezeichnungen und Titeln rechtfertigen. Wird darauf verzichtet, so büsst das Gesetz seine Bedeutung als Psychologieberufegesetz vollends ein, nachdem der VE-PsyG durch die Streichung von Art. 27 VE-PsyG bereits erheblich beschnitten wird. Der Erlass ist alsdann im Wesentlichen nur noch ein Gesetz über die Psychotherapie. Dies ist problematisch, weil die Notwendigkeit einer Bundesgesetzgebung in Frage gestellt werden könnte. Gerade im Bereich der Psychotherapie verfügen die Kantone heute in den meisten Fällen über eine äusserst detaillierte Gesetzgebung und über ein wirksames Instrumentarium zu deren Durchsetzung. Dass der Bund in erster Linie auf diesem Gebiet gesetzgeberisch tätig werden will, könnte daher auf Unverständnis stossen. Ferner entspricht die Fokussierung auf eine Regelung der Psychotherapie nicht der vom Bund angestrebten Neuorientierung in der Gesundheitspolitik, die künftig nicht mehr einseitig auf kurative, sondern gleichermassen auf vorbeugende Massnahmen ausgerichtet sein soll. Seine Rechtfertigung muss das PsyG zu einem wesentlichen Teil aus der Tatsache ziehen, dass es sowohl im Bereich der Grundausbildung als auch für die Weiterbildungsberufe Vorschriften einführt, welche endlich auch im gesamten Bereich der psychischen Gesundheit – Prävention, Therapie, Rehabilitation - einen einheitlichen Rechtsraum und damit Rechtssicherheit schaffen.

- c. Das vom BAG vorgetragene Argument, der Aspekt der Qualitätssicherung werde durch das HFKG abgedeckt, ist nicht überzeugend. Das HFKG schafft einheitliche Regeln über die Akkreditierung von Hochschulausbildungen, äussert sich aber nicht zu fachspezifischen Bereichen. Beispielsweise werden in den massgebenden Gremien auch nicht in erster Linie Spezialisten der einzelnen Ausbildungsrichtungen vertreten sein. Es ist deshalb aus gesundheitspolitischer Sicht zwingend, dass im PsyG ähnlich detaillierte Aussagen über die Ausbildung wie im MedBG enthalten sind.
- d. Es ist denkbar, dass das BAG die Kürzung der Ausbildungsinhalte und den vollständigen Verzicht auf eine umfassende Regelung der Psychologieberufe mit Überlegungen rechtfertigt, welche durch die politische Auseinandersetzung über den Leistungskatalog in der Grundversicherung bestimmt sind. Wir sind jedoch überzeugt, dass auch in der künftigen politischen Diskussion im Bereich der Krankenversicherung eine klare Trennung zwischen psychologischen und therapeutischen Behandlungen verlangt werden wird. Es wäre daher nicht nachvollziehbar, wenn der Bundesgesetzgeber die Stosskraft des PsyG bewusst schwächen würde, um angeblichen Begehrlichkeiten zuvorzukommen, welche sich bei näherem Zusehen ohnehin als aussichtslos erweisen werden.

### 3. Fehlender Einbezug der Psychologinnen und Psychologen FH in den materiellen Bestimmungen des PsyG 2

*Das PsyG 2 bestimmt im Zusammenhang mit dem Bezeichnungs- und Titelschutz, dass als anerkannte Hochschulabschlüsse die Abschlüsse in Psychologie auf der Bachelor- oder Masterstufe und Lizentiatsabschlüsse gelten.*

- a. Das BAG geht offensichtlich davon aus, dass es auch künftig Psychologinnen und Psychologen geben wird, welche einen vor der Einführung des Bologna-Systems erworbenen Lizentiatstitel beibehalten wollen. Nur so kann erklärt werden, dass in den materiellen Gesetzesbestimmungen auch der Lizentiatsabschluss erwähnt werden soll, obwohl die Hochschulen heute oder mindestens in naher Zukunft nur noch Bachelor- und Masterdiplome verleihen.

- b. Wenn die altrechtlichen Titel in den materiellen Gesetzesbestimmungen erwähnt werden sollen, so sind selbstverständlich auch die altrechtlichen Abschlüsse der Fachhochschulen<sup>5</sup> ('Psychologin / Psychologe FH') aufzuführen. Es handelt sich um Hochschulabschlüsse, welche den Lizienten der Universitäten ebenbürtig sind. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das beiliegende Factsheet, welches die Gleichwertigkeit in verschiedener Hinsicht dokumentiert.

#### 4. Umschreibung der selbständigen Berufstätigkeit (Psychotherapie)

*Das PsyG 2 sieht eine Bewilligungspflicht nur noch für die selbständige Ausübung der Psychotherapie vor. Dabei schlägt das BAG vor, die Bewilligungspflicht an die 'privatwirtschaftliche' Ausübung der Psychotherapie 'in eigener Verantwortung' zu knüpfen.*

- a. Es ist bekannt, dass die Umschreibung der selbständigen Berufsausübung im MedBG in der Lehre Anlass zu Kritik gegeben hat.<sup>6</sup> Gerügt wird insbesondere, dass Art. 95 BV die Gesetzgebungskompetenz des Bundes entgegen der Auffassung des BAG nicht nur auf solche Tätigkeiten beschränkt, welche steuer- und sozialversicherungsrechtlich als selbständig gelten. Die Autoren, welche sich zur Frage geäußert haben, kritisieren, dass wichtige Kategorien privatrechtlich angestellter Ärzte nicht in den Geltungsbereich des MedBG fallen und damit insbesondere nicht den einschlägigen Berufspflichten unterworfen sind. Offensichtlich will das BAG mit der neuen Umschreibung der selbständigen Berufsausübung eine Korrektur des gesetzgeberischen Konzepts des MedBG herbeiführen. Es ist allerdings fraglich, ob damit wesentliche Verbesserungen erzielt werden.
- b. Das PsyG 2 führt bundesrechtlich eine Bewilligungspflicht für die Ausübung der Psychotherapie ein. Damit wird nicht ein materiell neuer Rechtszustand geschaffen, sondern es wird bundesrechtlich weiter geführt, was bereits heute in den Kantonen gilt. Dabei dürfte Einigkeit darüber herrschen, dass sich die Bewilligungspflicht auch auf einen Psychotherapeuten erstreckt, der sich in einer Gemeinschaftspraxis (beispielsweise in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft) anstellen lässt, jedoch seine Therapien eigenverantwortlich, d.h. ohne wesentliche Beaufsichtigung durch einen Dritten durchführt. Sämtliche Kantone, welche im Rahmen ihrer Gesundheitsgesetzgebungen Vorschriften über die Ausübung der Psychotherapie aufgestellt haben, verwenden als Anknüpfungskriterium für die Bewilligungspflicht die selbständige Berufsausübung. Diese Umschreibung eignet sich auch für die geplante neue Bundesgesetzgebung über die Psychologieberufe. Ungeachtet der geäußerten Kritik besteht kein Anlass, von dieser bewährten Umschreibung abzurücken. Es gilt zu beachten, dass das MedBG die selbständige Berufsausübung im Zusammenhang mit den Berufsregeln erwähnt, während das PsyG einzig darauf Bezug nimmt, in welchen Fällen von Bundesrechts wegen die Berufsausübung einer Bewilligungspflicht untersteht. Ist eine Ärztin beispielsweise in einem Spital angestellt, so ist es richtig, dass sie die Berufspflichten zu erfüllen hat, auch wenn sie

---

<sup>5</sup> Praktisch fällt nur der FH-Abschluss an der Hochschule für Angewandte Psychologie in Zürich in Betracht.

<sup>6</sup> *Walter Fellmann*, Das Medizinalberufegesetz ist neu in Kraft – bitte gleich nachbessern, in: Jusletter 10. September 2007; *Thomas Gächter*, Selbstständige Berufsausübung im Sinn des Medizinalberufegesetzes (MedBG) und des Psychologieberufegesetzes (PsyG), in: Jusletter 19. Januar 2009.

unselbständig erwerbstätig ist. Unter dem Aspekt der Bewilligungspflicht kann indessen eine Psychologin oder Psychotherapeutin ohne Weiteres im Delegationsverhältnis Therapien durchführen, ohne über eine Berufsausübungsbewilligung zu verfügen. Sie ist in diesem Sinn nicht selbständige Therapeutin, da sie die Therapien unter Aufsicht einer zur selbständigen Berufsausübung zugelassenen Drittperson durchführt.

## 5. Übergangsbestimmungen

*Das PsyG 2 bestimmt in den Übergangsbestimmungen u.a., dass Personen mit einem Hochschulabschluss in Psychologie (BA, Master, lic.) weiterhin die Berufsbezeichnung 'Psychologin / Psychologe' führen dürfen, wobei sie nach Ablauf einer Übergangsfrist von 5 Jahren 'über eine geschützte Berufsbezeichnung verfügen' (Absatz 2). Ferner sollen Personen, welche vor dem Inkrafttreten des PsyG eine Psychotherapieausbildung abgeschlossen haben (ohne über eine Berufsausübungsbewilligung zu verfügen), den Titelschutz beanspruchen können, soweit ihre Weiterbildung durch den Bundesrat akkreditiert worden ist.*

Diese Bestimmungen sind zu überarbeiten.

- a. Zunächst ist daran zu erinnern, dass die altrechtlichen Hochschulabschlüsse nicht nur Bachelor-, Master- und Lizentiatsabschlüsse, sondern auch die altrechtlichen FH-Abschlüsse (Psychologin / Psychologe FH) umfassen. Die Übergangsbestimmungen sind entsprechend zu ergänzen, wie dies bereits für die materiellen Gesetzesbestimmungen verlangt worden ist (Ziffer 3).

Der zweite Absatz ist zudem missverständlich. Es ist falsch, im Absatz 2 der Übergangsbestimmungen von einer Übergangsfrist von 5 Jahren zu sprechen. Psychologen, welche die entsprechende Hochschulausbildung absolviert haben (wozu nach dem Gesagten auch die Fachhochschulausbildung gehört), können ohne Weiteres den Bezeichnungsschutz beanspruchen.

- b. Absatz 4 der Übergangsbestimmungen schränkt den Titelschutz für Absolventen akkreditierter Psychotherapieausbildungen ein. Diese Einschränkung ist nicht gerechtfertigt. Wie bereits im Hearing erwähnt wurde, ist es denkbar, dass Weiterbildungen heute nicht mehr oder nicht mehr in der gleichen Struktur bestehen, so dass sie auch nicht mehr akkreditiert werden können. Deswegen die Absolventen solcher Weiterbildungen vom Titelschutz auszuschliessen, wäre stossend. Wir plädieren dafür, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten generell den Titelschutz zuzugestehen, unabhängig davon, welche Weiterbildung sie absolviert haben.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Berufsverband  
für Angewandte Psychologie SBAP.



Heidi Aeschlimann  
SBAP. Präsidentin

